

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

18.10.2010

Geschäftszahl

US 5A/2010/10-13

Kurzbezeichnung

Wien Mautner-Markhof-Gelände WE

Text

Betrifft: Städtebauvorhaben „Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes“ in Wien Simmering; Parteistellung im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, Zurückweisung von Wiedereinsetzungsanträgen durch die erste Instanz

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Beck als Vorsitzenden sowie Mag. Rudoba als Berichterin und Dr. Bauer als drittes stimmführendes Mitglied über die Berufungen der Berufungswerberinnen

1. MMag. Doris Passler, Hallergasse 15/5/5, 1110 Wien,
2. Bürgerinitiative „Mehrwert Simmering ohne B228“, vertreten durch Frau MMag. Doris Passler, Hallergasse 15/5/5, 1110 Wien, und
3. Mag. Sabine Bollinger, Hallergasse 15/5/22, 1110 Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 2010, Prz. 02092-2010/0001-GGU, mit welchem die erstinstanzlichen Anträge der 1. bis 3. Berufungswerberinnen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 27. April 2010 im Feststellungsverfahren der Wiener Landesregierung für das Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes, Prz. 00904-2010/0001-GGU, als unzulässig zurückgewiesen werden, zu Recht erkannt:

Spruch:

Die Berufungen der 1. bis 3. Berufungswerberinnen werden abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 71 und 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (im Folgenden kurz: AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009;

§ 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009;

§§ 5 und 12 Umweltsenatsgesetz 2000 (USG 2000), BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

Begründung:**1. Verfahrensgang:**

Die das Verfahren einleitenden Anträge der 1. bis 3. Berufungswerberinnen vom 27. April 2010, welche den unter 1.1. und 1.2. angeführten Verwaltungssachen zu Grunde liegen, lauten in ihrer Einleitung wörtlich wie folgt:

„Ich berufe ... und erhebe sämtliche Rechtsmittel zur Wahrung unserer Parteistellung wie einen Wiedereinsetzungsantrag: ...“

Diese Anbringensformulierung musste eine Entscheidungspflicht der Behörden im Sinne des § 73 AVG auslösen, die unter 1.1. und 1.2. angeführten Verwaltungssachen bescheidmäßig zu erledigen.

1.1. Bescheid des Umweltsenates vom 23. Juni 2010, Zl. US 5A/2010/10-6

Mit Bescheid des Umweltsenates vom 23. Juni 2010, Zl. US 5A/2010/10-6, wurden die Berufungen der 1. bis 3. Berufungswerberinnen vom 27. April 2010 gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. März 2010, Prz 00904-2010/0001-GGU, mit welchem auf Antrag der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ festgestellt wurde, dass für das „Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner- Markhof-Geländes“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Tatbestand „Städtebauvorhaben“ gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 durchzuführen sei, mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Der Umweltsenat hat die Verneinung der Parteistellung der 1. bis 3. Berufungswerberinnen im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Wesentlichen damit begründet, dass die gesetzliche Aufzählung der Parteien in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine abschließende sei; da die Berufungswerberinnen dem im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 abschließend angeführten Personenkreis nicht angehören, komme ihnen im Feststellungsverfahren keine Parteistellung und damit keine Berufslegitimation zu.

1.2. Erstinstanzliches Verfahren

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 2010, Zl. 02092-2010/0001-GGU, wurden, gestützt auf § 71 Abs. 1 und 4 AVG iVm § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, die Anträge der 1. bis 3. Berufungswerberinnen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 27. April 2010 betreffend das Feststellungsverfahren der Wiener Landesregierung für das Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes, Prz. 00904-2010/0001-GGU, als unzulässig zurückgewiesen.

Die erste Instanz begründet die Zurückweisung der Wiedereinsetzungsanträge im Wesentlichen damit, dass das Recht auf Wiedereinsetzung nur Parteien des Verfahrens und konkret, den in § 3 Abs. 7 UVP 2000 taxativ angeführten Personen zustehen würde; da die Berufungswerberinnen diesem Personenkreis nicht angehören, sei deren Legitimation zur Stellung von Wiedereinsetzungsanträgen zu verneinen.

Die dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufungen der 1. bis 3. Berufungswerberinnen bringen im Wesentlichen vor, dass gegen den Bescheid des Umweltsenates vom 23. Juni 2010, US 5A/2010/10-6, eine „Beschwerde in Vorbereitung sei“, dass hier lediglich aus „Gründen der prozessualen Vorsicht“ berufen werde, obwohl davon auszugehen sei, dass der Umweltsenat inhaltlich an seiner Entscheidung vom 23. Juni 2010, US 5A/2010/10-6, und der damit ausgesprochen Aberkennung der Parteistellung der Berufungswerberinnen im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festhalten würde; inhaltlich werden die seinerzeit im Verfahren vor dem Umweltsenat vorgebrachten Kritikpunkte gegen die österreichische Rechtslage neuerlich ausgeführt.

2. Der Umweltsenat hat erwogen:

Der die Wiedereinsetzungsanträge der 1. bis 3.

Berufungswerberinnen zurückweisende (prozessuale) Bescheidabspruch der ersten Instanz vom 15. Juni 2010 war aus folgenden Gründen zu bestätigen:

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umwelthanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. ... Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umwelthanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. ...“

§ 71 AVG lautet unter der Überschrift „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ auszugsweise:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) ...

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) ...“

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des § 71 Abs. 1 AVG kann die Wiedereinsetzung – so wie die erste Instanz zutreffend ausführt – nur auf Antrag einer Partei verfügt werden. Demnach setzt die Antragslegitimation im Wiedereinsetzungsverfahren (im Sinne der §§ 71 und 72 AVG) die Parteistellung in dem Verfahren voraus, bezüglich dessen die Wiedereinsetzung begehrt wird (vgl. dazu statt vieler Thienel, Verwaltungsrecht4 [2006], 321 u 328).

Wie in der Sachverhaltsdarstellung unter 1.1. ausgeführt wird, hat der Umweltsenat mit Bescheid vom 23. Juni 2010, Zl. US 5A/2010/10- 6, entschieden, dass den 1. bis 3. Berufungswerberinnen in der den Wiedereinsetzungsanträgen zu Grunde liegenden Verwaltungssache, hier einem Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, von vornherein keine Parteistellung zukommt, weil sie nicht dem dort abschließend angeführten Personenkreis angehören.

Sohin konnte dahingestellt bleiben und musste erstinstanzlich auch nicht weiter ermittelt und im Wege des Parteiengleichs vorgehalten werden, welcher konkrete Wiedereinsetzungsgrund aufgrund welcher Umstände von den 1. bis 3. Berufungswerberinnen geltend gemacht würde. Dies aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu § 71 Abs. 1 AVG deshalb, weil im Wiedereinsetzungsverfahren als eigenständige Prozessvoraussetzung zu prüfen ist, ob im zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahren die Parteistellung gegeben ist. Da den Berufungswerberinnen keine Parteistellung im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zukommt, sind sie auch nicht zur Stellung von Wiedereinsetzungsanträgen legitimiert, weshalb deren erstinstanzliche Zurückweisung zu bestätigen war.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.